



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Potsdam | Heinrich-Mann-Allee 93a | 14478 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtraum Nord
Friedrich-Ebert-Straße
14469 Potsdam



Oberförsterei Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Obf.Potsdam@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de



Potsdam, 10.10.2023

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 141-5A-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz
- Bundesstraße 2"
Forstrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kunert,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o. g. Planverfahren mit der
Bitte um weitere Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Leiter Oberförsterei Potsdam

Dieses Dokument wurde am 10.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift
gültig.

Anlage:
Formblatt mit Stellungnahme

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 93a

Telefon

(0331) 879189

Fax

(0331) 275484350

Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Oberförsterei Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 93 a
14478 Potsdam

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

Stadt/Gemeinde/Amt: Landeshauptstadt Potsdam

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Kramnitz – Bundesstraße 2“

vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 20.10.2023

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Oberförsterei Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 93 a
14478 Potsdam

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

b) Rechtsgrundlagen:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Durch den Bebauungsplan wird Wald im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Die beabsichtigte dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald bedarf gemäß § 8 LWaldG einer Genehmigung zur Nutzungsartenänderung durch die untere Forstbehörde. Entsprechend der Angaben im Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 sollen insgesamt 1.088 m² Wald nördlich der Bundesstraße umgewandelt werden. Dieser Waldbereich ist bereits Bestandteil der dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung des Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam vom

16.04.2019 (Gesch.Z.: LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra/Fal), verlängert mit Bescheid vom 19.05.2022 (Gesch.Z.: LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra/Fal/Ä22).

Für die südlich der Bundesstraße 2 überplanten Waldflächen bedarf es jedoch noch vor Beginn der Ausbaumaßnahme einer Nutzungsartenänderung von Wald gemäß § 8 LWaldG. Diese ist rechtzeitig beim Landesbetrieb Forst Brandenburg zu beantragen. Der Umfang der zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtsvorgaben und der Sachlage durch die untere Forstbehörde bestimmt.

Rechtsgrundlage:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06] S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

10.10.2023

Datum, Unterschrift